

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007

Ausgegeben am 5. März 2007

Teil III

25. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

25. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. Nr. 200/1961, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 165/2005) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bahamas	20. Dezember 2006
Gabun	15. Dezember 2006
Liberia	16. September 2005
Marshallinseln	21. Dezember 2006
Vereinigte Arabische Emirate	21. August 2006

Weiters hat Montenegro erklärt, sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006 auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten. Anlässlich der Hinterlegung der Kontinuitätsklärung hat Montenegro folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärung abgegeben:

Vorbehalte:

1. Das Übereinkommen wird hinsichtlich der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien nur in Bezug auf jene Schiedssprüche angewendet, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergangen sind.
2. Die sozialistische Bundesrepublik Jugoslawien wird das Übereinkommen auf Basis der Gegenseitigkeit nur auf jene Schiedssprüche anwenden, die auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei des Übereinkommens ergangen sind.
3. Die sozialistische Bundesrepublik Jugoslawien wird das Übereinkommen (nur) in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten vertraglicher oder nicht-vertraglicher Art anwenden, die gemäß nationaler Gesetzgebung als Handelssachen anzusehen sind.

Erklärung:

Der erste Vorbehalt stellte nur eine Bestätigung des Rechtsgrundsatzes der Rückwirkung dar; der dritte Vorbehalt erfolgte im Wesentlichen in Übereinstimmung mit Art. I Abs. 3 des Übereinkommens, wobei das Wort „nur“ dem Originaltext beizufügen war und das Wort „Handelssachen“ gleichbedeutend für „Geschäftsangelegenheiten“ verwendet wurde.

Nach weiterer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat China am 19. Juli 2005 folgende Erklärung abgegeben:

Gemäß Art. 138 des Grundgesetzes der Sonderverwaltungsregion Macao der Volksrepublik China, entschied die Regierung der Volksrepublik China, dass das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche auf die Sonderverwaltungsregion Macao der Volksrepublik

China angewendet wird. Die Aussage der Regierung der Volksrepublik China anlässlich ihres Beitrittes zu dem Übereinkommen am 22. Jänner 1987 ist auch auf die Sonderverwaltungsregion Macao der Volksrepublik China anzuwenden.

Gusenbauer

